



**Kolloquium**  
**„Aktuelle europarechtliche Entwicklungen**  
**im Schadenersatz- und Verkehrsrecht“**

**München, 27. März 2009**

**Griechisches Schadenersatz- und Verkehrsrecht**

RAin *Dr. Jur. Anastasia Samara-Krispi*, Stiftung für Internationale Rechtsstudien

**Inhaltsverzeichnis**

- I. Kraftfahrzeughaftpflichtrecht.
  1. Gesetzlicher Rahmen
  2. Mindestdeckungssummen
  3. Gerichtszuständigkeit
  4. Verzinsung der Ansprüche
  5. Entschädigung bei Körperverletzungen
  6. Entschädigung bei Sachschäden
  7. Schmerzensgeldansprüche
  8. Mitverschulden des Geschädigten (Art. 300 des ZGB)
  9. Anwaltshonorar

10. Regressansprüche der Sozialversicherungsträger
11. Verjährung (Neues Gesetz 3557/14.5.2007).
12. Modifizierung der Regelung, die die Nachfolgeversicherung bestimmt (Neues Gesetz 3557/14.5.2007).
13. Auflösung des Versicherungsvertrages

•. Schadensregulierung in Griechenland

III. Implementierung der Verordnung No 864/2007, ROM II.

## **I. Kraftfahrzeughaftpflichtrecht**

### **1. Gesetzlicher Rahmen**

#### **G e s e t z g e b u n g**

Die grundlegenden Gesetze zur Regelung von Kfz-Unfällen sind:

- Gesetz ••• 3950/1911 betreffend Ansprüche aus Gefährdungshaftung.
- Die Vorschriften bzgl. unerlaubter Handlungen des griechischen Zivilgesetzbuches (Art. 914 ff).
- Die Vorschriften des Gesetzes bzgl. der Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten aus der Straßenverkehrsordnung des Gesetzes 489/1976, modifiziert durch die Präsidialverordnung 237/1986, durch welche das Gesetz 489/1976, sowie das Gesetz 2496/1997 kodifiziert wurden.
- Erwähnenswert ist, dass das Gesetz 489/1976 (wie kodifiziert, wie bereits erwähnt), im Jahre 2007 durch Gesetz No 3557/14.5.2007, wieder modifiziert wird.

Über einige Schwerpunkte bzw. Änderungen, betreffend die Verjährung und die Nachfolgeversicherung, wird kurz demnächst informiert.

- Ebenfalls andere allgemeine und spezielle Vorschriften in strafrechtlichen und weiteren speziellen Rechtsakten.

Insbesondere:

- Nach Art 10 par. 2 des Gesetzes 489/1976 hat der Geschädigte einen Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers.
- Die griechische Gesetzgebung kennt Verschuldens- sowie Gefährdungshaftung.
- Der Haftpflichtversicherer, der Eigentümer und der Halter des Fahrzeuges haften „in solidum“ für den entstandenen Schaden.
- Der Versicherer besitzt ein Klagerecht gegenüber dem Versicherten und dem Fahrer des Autos betr. den gesamten Betrag, den er als Entschädigung dem Betroffenen bezahlt hat.
- Einsprüche des Versicherers gegen seinen Versicherten, nämlich Ausnahmen auf Grund der Versicherungspolice, stehen dem von körperlichen oder Materialschäden Betroffenen nicht entgegen.
- Der Versicherer behält ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten und dem Fahrer des Autos, wenn er verpflichtet wird, Schadenersatz an den Verletzten zu zahlen, es sei denn, dass der Fall, der ihn zur Bezahlung veranlasste, nicht zu den Ausnahmen aus dem Versicherungsvertrag gehört.

## **2. Mindestdeckungssummen**

Die gesetzliche Mindestdeckung liegt heute für Personenschäden bei 500.000 Euro und für Sachschäden bei 100.000 Euro pro Unfall bzw. Schadenfall und unabhängig von der Zahl der geschädigten Personen. Für das Jahr 2009 ist eine Anhebung der Mindestdeckungssummen vorgesehen. Bis heute sind aber die Mindestdeckungssummen die gleichen geblieben.

### 3. Gerichtszuständigkeit

Für Schadenersatzklagen aus Verkehrsunfällen ist örtlich zuständig das Gericht, wo sich der Sitz der Haftpflichtversicherung des Schädigers befindet. Für Forderungen bis 12.000 Euro ist das Amtsgericht zuständig. Für Forderungen über 12.000 Euro ist das Landgericht zuständig. Die Verfahrensdauer bei Gerichten erster Instanz liegt zwischen 1 1/2 und 2 Jahren.

Im Art. 681 A der Griechischen Zivilprozessordnung wurde ein **besonderes Streitverfahren** für Kfz-Rechtsstreitigkeiten eingeleitet, welche als Gegenstand Forderungen auf Entschädigung von Schäden jeder Art haben, die von einem Kfz hervorgerufen wurden und zwischen den Berechtigten oder seinen Nachfolgern und jenen, welche zur Wiedergutmachung von Schäden verpflichtet sind oder ihren Nachfolgern entstanden sind, sowie auch Forderungen aus Kfz-Versicherungsverträgen zwischen den Versicherungsunternehmen und den Versicherten oder deren Nachfolgern.

Der Verkehrsprozess ist oft mit erheblichem Zeitaufwand verbunden, die Zahl der Richter ist nicht ausreichend, die Gerichtsrollen sind überbelastet. Es besteht keine Ausbildung der griechischen Richter über Europarecht: so sind heute noch griechische Richter nicht bereit, ausländisches Recht anzuwenden.

### 4. Verzinsung der Ansprüche

Zinsen sind niemals erstattbar bei einer außergerichtlicher Schadensregulierung. Die Verzugszinsen beginnen einen Tag nach der Zustellung der Klage zu laufen. Der Zinssatz ist jeweils mit Verwaltungsakt der Bank zu Griechenland (oder des Ministerrates) festgesetzt und liegt heute bei **12,25%** jährlich für alle Kategorien von Ansprüchen (bei Klagen gegen den Garantiefonds liegt aber der Zinssatz bei 6%). Dieser Zinssatz unterliegt aber jeweils erheblichen Schwankungen.

Zu dem aufgrund der Gerichtsentscheidung zugesprochenen Schadenersatz werden die gerichtlichen/juristischen Kosten zugerechnet, auf welche die auf Schadenersatz Berechtigten Anspruch haben und werden vom Gericht berechnet. Dieser Betrag ist bis heute ein sehr niedriger, ja ungewöhnlich niedriger Betrag, ungefähr 1/20 des Gesamtbetrages der geltend gemachten Forderung. Der Betrag des geltend gemachten Schadenersatzes wird nicht versteuert, außer den Zinsen, die aufgrund des zuerkannten Betrages errechnet werden und beginnen ab der Zeit der Klageeinreichung zu laufen.

Was die Verzinsung der Forderungen betrifft, so ist das von großer Bedeutung, da die Mehrheit der Fälle, nämlich über 70%, gerichtlich gelöst werden.

### **Entschädigung bei Körperverletzungen und Sachschäden**

Allgemein gesagt wird als Schaden die Verletzung der Person oder des Vermögens des Klägers angesehen, welcher im direkten und ursächlichen Kausalzusammenhang mit dem schädigenden Ereignis, d.h. dem gesetzeswidrige Benehmen des Angeklagten steht.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass nach rezenter Rechtsprechung des gr. Aeropags (1551/2003), die auch in anderen Kfz-Gerichtsurteilen wiederholt ist, mittelbarer Schaden oder Schaden, der dem Schadenereignis weit entfernt ist, kein gerichtlich durchsetzbarer Schaden für den Kläger ist.

### **5. Entschädigung bei Körperverletzungen**

**Bei Körperverletzungen** wird im vollen Ausmaß der positive und negative Schaden entschädigt, den der Verletzte erlitten hat, sowie auch gegenwärtige oder zukünftige Forderungen, die die Pflegekosten, Gehaltsentgang, Aufnahme von Dienstpersonal, verbesserte Nahrung (die Aufwendungen der Aufnahme von Dienstpersonal und der verbesserten Nahrung werden in der

Regel als Forderungen und ohne der Vorlage entsprechender Rechnungen vorgebracht), Notwendigkeit eines Umbaus im Haus oder im Fahrzeug und jede Aufwendung, die unternommen werden muss, um die Lebensqualität des durch den Autounfall Betroffenen wiederherzustellen. Gemäß Art. 929 des griechischen Zivilgesetzbuches ist die Verletzung des Körpers oder die Beeinträchtigung der Gesundheit der Person eine grundlegende Voraussetzung für den Anspruch auf Entschädigung bei Körperverletzungen.

Bei Fällen von Teil- oder Vollbehinderung des Verletzten, also von Invalidität, die der Verletzte auf Grund des Unfalles erlitten hat, wird gemäß Art. 931 des griechischen Zivilgesetzbuches bei der gerichtlich zugesprochenen Entschädigung „besonders berücksichtigt“, wenn sie seine Zukunft beeinträchtigt. Sollte ein solcher Fall vorliegen, wird daher eine zusätzliche Entschädigung zugesprochen.

Ein zukünftiger Verdienstentgang wird meistens in periodischen monatlichen Leistungen entschädigt.

Unterhaltsentgang kann für die unterhaltsberechtigten Personen, im Todesfall eines Angehörigen nach Art. 928 des gr. Zivilgesetzbuches in Anspruch gestellt werden.

In Griechenland gibt es keine Entschädigungstabellen oder sonstige Vorgaben für Personenschäden.

## **6. Entschädigung bei Sachschäden**

Sie wird bezahlt nach der gerichtlichen Geltendmachung der Entschädigung von positiven und negativen erlittenen Schäden oder Schaden, der aus der Nichtnutzung des Kfz, der Minderung des Kaufpreises des Kfz entstanden ist.

Im Einzelnen werden Reparaturkosten Rechnungen in der Regel entschädigt. Einige **Kosten**, wie z.B. **Gutachterkosten, Abschleppkosten** sind selten außergerichtlich durchsetzbar. Es muss viel mit dem Haftpflichtversicherer verhandelt werden mit unsicherem, eher negativem Ergebnis.

Die **Wertminderung** des beschädigten KFZ ist ebenfalls außergerichtlich schwer erstattbar. Die Gerichte sprechen sehr niedrige Wertminderungsbeiträge zu. Für die Kalkulierung der Wertminderung sind Laufleistung, Baujahr, Fahrzeugzustand und sonstige derartige Kriterien vom Richter zu berücksichtigen.

Außergerichtlich wird eine **Nutzungsausfallentschädigung** nicht bezahlt, gerichtlich in einer sehr geringen, unbefriedigenden Höhe.

Mietwagenkosten werden nur gerichtlich ersetzt und nur, wenn das Fahrzeug nachweislich für berufliche oder Gesundheitszwecke verwendet worden ist.

**Schadensfinanzierungskosten werden** auch gerichtlich nicht erstattet. Dasselbe gilt für allgemeine Unkosten, z.B. Telefonate anlässlich des Unfalles.

Persönliche Artikel wie Kleider usw. müssen, um nur zu einem Teil ersetzt zu werden, durch Kaufquittungen nachgewiesen werden. In den meisten Fällen wird nur ein Teil der bezüglichen Forderung zugesprochen.

Trotz angestrebter Harmonisierung des Versicherungsschadensersatzrechtes, ist es in Griechenland keine Selbstverständlichkeit, dem Geschädigten über die Reparaturkosten hinaus Sachverständigenkosten, Nutzungsausfall oder Wertminderung zu erstatten.

Rechtsverfolgungskosten werden in Griechenland außergerichtlich nicht erstattet und gerichtlich wird nur ein äußerst kleines Teil zugesprochen.

Insofern bleibt unsere nationale Regelung unterschiedlich im Vergleich zu anderen Ländern wie z.B. Deutschland oder anderen europäischen Ländern.

Nach herrschender Meinung in der griechischen Theorie und Rechtsprechung gilt als entscheidender Zeitpunkt für die Schadensberechnung die Zeit der Klageverhandlung, also der Beurteilung des Falles vor Gericht und nicht die Zeit des Eintritts des schädigenden Ereignisses bzw. der schädigenden Handlung.

## 7. Schmerzensgeldansprüche

Gemäß Art. 932 des griechischen Zivilgesetzbuches hat das Gericht die Möglichkeit, ein **angemessenes** Schmerzensgeld für die erlittene Körperverletzung und die Beeinträchtigung der Gesundheit des Betroffenen zuzusprechen. Die griechischen Gerichte verurteilen in der Praxis regelmäßig zu Schmerzensgeld, die zugesprochenen Beträge sind aber nicht hoch. Keine Begrenzung oder Altersgrenze ist beim gerichtlich zuerkannten Betrag vorgesehen. Grundsätzliche Kriterien bei der Zuerkennung von Schmerzensgeld sind hauptsächlich:

- das Verschulden des Schädigers und des zur Zahlung Verpflichteten
- das Mitverschulden des Opfers
- die Art der Körperverletzung und deren Ausmaß
- das Alter des Geschädigten
- der soziale und wirtschaftliche Stand beider Parteien, sowohl des Schädigers als auch des Geschädigten.

Diese Kriterien sind bekannt und werden von allen nationalen Gesetzgebungen der EU-Länder angenommen. Die zuerkannten Beträge sind nicht besonders hoch und weisen entsprechend große Unterschiede zwischen ähnlichen Fällen von Körperverletzung, Verschuldensgrad usw. auf, ohne dass die Identifizierung eines anderen allgemeinen Kriteriums/Indikators möglich ist. Jedenfalls ist eine Tendenz zur Erhöhung der zugesprochenen Beträge spürbar. Die Höchstbeträge schwanken derzeit zwischen 70-80.000 Euro.

Um ein Beispiel zu erwähnen: Bei der Herbeiführung eines Kfz-Versicherungsfalles von einem deutschen Ehepaar in Griechenland wurde vom Landgericht Athen für die tödliche Verletzung des Ehemannes ein Schmerzensgeldbetrag von 42.650 Euro an die Ehefrau und den Sohn als Erben zuerkannt, ferner an die Ehefrau für die eigenen Körperverletzungen 16.960 Euro. Der vom Gericht zugesprochene Entschädigungsbetrag lag insgesamt bei 229.000 Euro (Urteil 348/2006).\*

In den letzten Jahren sprechen die griechischen Gerichte nur für erhebliche Sachschäden kleine Entschädigungsbeträge aus, ohne dass dies aber die Regel wäre.

## **8. Mitverschulden (Art. 300 griechisches Zivilgesetzbuch)**

Eine grundlegende Vorschrift für die richterliche Beurteilung der Verschuldensfrage bietet die Vorschrift des Art. 300 des griechischen Zivilgesetzbuches: Mitverschulden des Verletzten oder des Berechtigten auf Entschädigungsbetrag.

Eine notwendige Voraussetzung bei der Anwendung der Vorschriften ist die Begründung der Verpflichtung auf Entschädigung. Das gleichzeitige Mitverschulden kann vor, während oder auch nach dem rechtswidrigen Vorgehen entstehen. Die Bestimmung wird sowohl in den Fällen der Verschuldenshaftung (Art. 914 griechisches ZGB) aber auch bei der Gefährdungshaftung (Gesetz •••/1911) angewandt.

Mitverschulden liegt in den Fällen von schuldhaftem Verhalten vor, was

- a)** zur Begrenzung oder/und zum Ausschluss des Anspruchs auf Schmerzensgeld wegen erlittener Schmerzen (Art. 932 griechisches ZGB) führt,

---

\* In unseren Akten sind aktuelle Gerichtsurteile vorhanden, ergangen in den Jahren 2006-2008, vom gr. Areopag, sowie Gerichte zweiter und erster Instanz, wo die Tendenzen der Rechtssprechung über Schmerzensgeldbeträge zu ersehen sind.

oder

**b)** allgemein zur Begrenzung der Entschädigungsverpflichtung,

und

**c)** zum Ausschluss der Entschädigungsverpflichtung als Ursache beiträgt, welche die **Kausalität** zwischen dem gesetzlichen Haftungsgrund und dem Schaden unterbricht.

## **9. Anwaltshonorar**

Was das Anwaltshonorar angeht, verweise ich auf die ADAC-Auflage "Unfall im Ausland" Kapitel-Griechenland. Die vom Rechtsanwaltsgesetz vorgesehenen Mindestsätze sind heute erheblich angehoben. Zwischen Mandanten und Klienten sind ziemlich höhere Sätze vereinbart oder von den Anwälten gefordert. Seit 1.1.2008 gelten neue Mindestsätze, laut Ministerialerlass 1117864/2297/A0012 (Griechische Amtsblatt 2422 B/24.12.2007). Das Anwaltshonorar kann in manchen Kfz-Fällen als Erfolgshonorar zwischen Auftraggeber/Klient und Rechtsanwalt vereinbart werden. Wesentliche Kriterien sind wie immer die Höhe des Gegenstandswerts, aber auch der Zeitaufwand in Ansehung an die Besonderheit jedes juristischen Falles. Das Honorar für die Erteilung von juristischen/bzw. anwaltlichen außergerichtlichen Ratschlägen erhöht sich auf 64 Euro pro Stunde. In der Praxis sind aber höhere Beträge bis 100 Euro gefordert.

Immer mehr Rechtsanwaltsbüros in den Großstädten Griechenlands wenden das System der zeitabhängigen Gebühren, also des Zeithonorars an.

## 10. Regressansprüche der Sozialversicherungsträger

Bis vor kurzem konnte nur der IKA (in Deutschland AOK), der der größte Sozialversicherungsträger (juristische Person des öffentlichen Rechts Griechenlands) ist, Regressansprüche gegen den zu Schadenersatz Verpflichteten stellen für alle Beträge, die der ••• bezahlt oder die er an seinen Versicherten zu zahlen hat. Andere Versicherungsorganisationen hatten kein Rückgriffsrecht. Dementsprechend wurde der vom Unfall Betroffene vom Schadenersatzverpflichteten entschädigt, auch wenn sein Versicherungsträger (außer der IKA) die Krankenpflege oder sein Gehalt bezahlte. Diese Regelung beruht auf Art. 930 Satz 3 des griechischen Zivilgesetzbuches, welcher vorsieht, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht definitiv ausgeschlossen ist, wenn ein anderer zur Entschädigung oder zum Unterhalt des Geschädigten verpflichtet ist.

Diese Struktur hat sich in letzter Zeit durch die jüngste Novellierung des Gesetzes 3518/21.12.2006 geändert; gemäß Art. 47 Abs. 6 bzgl. der „Umstrukturierung der Kassen – Regelungen für Selbsttätige“ (griechisches Amtsblatt •, Blatt 272) wird auch anderen Sozialversicherungsträgern, welcher dem IKA gleichgestellt wurden, das Recht gewährt, Rückgriffsrechte gegen die Verpflichteten geltend zu machen. Das bedeutet, dass heutzutage auch andere deutsche Träger, außer der AOK, ein Regressrecht gegenüber den zur Entschädigung verpflichteten natürlichen und juristischen Personen in Griechenland besitzen. Ihre Klagen werden zugelassen und die in Anspruch genommenen Beträge sind den Sozialversicherungsträger zugesprochen.

An diesem Ort muss angeführt werden, dass aufgrund des Art. 53 des Gesetzesdekrets 4259/1962, durch das der Deutsch-Griechische Vertrag über Sozialversicherung vom 28.3.1953 ratifiziert wurde, bestimmt wird, dass die Übertragung des Anspruchs gegenseitig zwischen den beiden Ländern, für den Fall gilt, dass die unerlaubte Handlung gegen den Versicherten in Griechenland oder Deutschland entsprechend vorgenommen wurde, wobei in Art. 93 der Verordnung Nr. 1408/14.6.1971 des Rates der EU, die bereits

nationales Recht aller ihrer Mitgliedsstaaten bildet, unter denen auch Deutschland und Griechenland sind, weiterhin bestimmt wird, dass:

Werden nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaat Leistungen für einen Schaden gewährt, der infolge eines Ereignisses im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats eingetreten ist, so gilt für etwaige Ansprüche des verpflichteten Trägers gegen einen zum Schadenersatz verpflichteten Dritten folgende Regelung:

Sind die Ansprüche, die der Leistungsempfänger gegen den Dritten hat, nach den für den verpflichteten Träger geltenden Rechtsvorschriften auf diesen Träger übergegangen, so erkennt jeder Mitgliedstaat diesen Rechtsübergang an. Diese Regelung widerspricht Par. 53 des griechischen Gesetzesdekrets 4259/1962 nicht, sondern die letztere tritt gegenüber ihr zurück.

## ***Neue Gesetzänderungen und sonstige Bestimmungen***

### ***(11 par. 2, 12 und 13)***

#### **11. Verjährung**

##### **Jüngste Modifizierung der Regelung bzgl. der Verjährung des Anspruches des Geschädigten gegenüber der Haftpflichtversicherer**

- Das Gesetzesdekret (489/1986 Par. 10) sah eine zweijährige Verjährungszeit des Anspruches des Geschädigten gegenüber der Haftpflichtversicherung vor.
- Gemäß dem jüngsten Gesetz **3557**/14.5.2007 (Amtsblatt 100), Par. 7 Abs. 2, verjährt der Anspruch des Geschädigten gegenüber der Versicherung nach Ablauf von fünf (5) Jahren ab dem Tag des Unfalles, unter Vorbehalt der Vorschriften der Gesetzgebung in der letzten Fassung über Hemmung und Unterbrechung der Verjährung. In der Rechtsprechung ergaben sich bereits Fragen, was den Zeitablauf der Verjährung

bei Unfällen betrifft, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes stattgefunden haben, wobei aber die früher vorgesehene zweijährige Frist erst nach dem 14.5.2007 abläuft; an diesem Tag ist die neue Vorschrift in Kraft getreten und somit hat die Geltung der fünfjährigen Verjährungsfrist angefangen.

Die Rechtsprechung über die Geltung der zweijährigen oder fünfjährigen Verjährungsfrist ist nicht konstant; zu herrschen - aber unter Vorbehalt - scheint die Ansicht, dass sich bei Unfällen, die sich vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ereignet haben und für die die Verjährungsfrist bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch nicht abgelaufen ist (14.5.2007), die Verjährung bis zum Ablauf von fünf Jahren ab dem Unfallzeitpunkt erstreckt.

- Ansprüche des Versicherten gegen die Versicherung unterliegen einer vierjährigen Verjährungsfrist bei Sachschäden und einer fünfjährigen Verjährungsfrist bei Personenschaden ab Ende des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist (Art. 10 des Gesetzes 2496/1997).
- Gemäß Art. 937 des griechischen Zivilgesetzbuches ist der Anspruch des Geschädigten gegen den Fahrer und Eigentümer des Fahrzeuges fünfjährig und beginnt zu dem Zeitpunkt, als der Geschädigte von seiner Verpflichtung auf Schadenersatz Kenntnis genommen hat. Wenn die unerlaubte Handlung eine strafbare Tat ist, die nach dem Strafgesetz einer längeren Verjährungszeit unterliegt, so gilt das auch für die Forderung auf Entschädigung.
- Soweit die Ansprüche auf die Gefährdungshaftung beruhen (Art. 7 des Gesetzes ••• /1911), ist die Verjährung zweijährig und beginnt am Zeitpunkt des Unfalls.

## 12. Modifizierung der Vorschrift zur Regelung der Nachfolgeversicherung

Eine weitere Modifizierung, die durch das **neue Gesetz 3557/14.5.2007** eingetreten ist, betrifft die **nachfolgende (sukzessive) Versicherung**. Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes (gemäß der Modifizierung von Art. 11 des Präsidialdekretes 237/1986), sieht vor, dass im Falle von Nachfolgeversicherungen nur die letzte gilt, und **der letzte Versicherer** ist zur Bezahlung der Entschädigung an den Verletzten ausschließlich verpflichtet. Die vorhergehenden Versicherungen sind automatisch ungültig, ohne dass es einer Benachrichtigung oder einer Kündigung bedarf.

## 13. Auflösung des Versicherungsvertrages

Weiterhin wurden durch das **neue Gesetz 3557/2007** (Par. 11a, wie er im Art. 9 des Gesetzes gestaltet wurde), die bis heute gültigen Vorschriften bzgl. der Auflösung des Versicherungsvertrages geändert, zu jedem Zeitpunkt, entweder durch Vereinbarung der Beteiligten oder durch Kündigung der Versicherung oder des Versicherungsnehmers. Die Auflösung des Vertrages, die im Informationszentrum (gemäß Art. 27 e) bekannt gemacht wird, ist 16 Tage nach Benachrichtigung gültig.

## II. Schadensregulierung

### Außergerichtlicher Schadensvergleich

1. Ein Anteil der Streitigkeiten aus Autounfällen wird durch einen Vergleich beigelegt, entweder bevor die Angelegenheit zur Beurteilung vor Gericht kommt oder nach der Klageerhebung. Ein großer Anteil der Betroffenen bevorzugen diese Art der Beilegung des Rechtsstreits (aber nach

Einreichung der Klage) und einigt sich auf einen Gesamt- oder Teilvergleich, ohne den unsicheren Ausgang eines langwierigen Rechtsstreits abzuwarten. Mit dem gerichtlichen Vergleich wird der Prozess automatisch aufgehoben und es ergeht kein Gerichtsurteil.

2. Was die direkte, außergerichtliche Bezahlung des Schadens nach einer gütlichen Beilegung bzw. einverständliche Regelung betrifft (Gesetz 2836/2000, Art. 14): Gemäß der Vereinbarung der Versicherungsunternehmen in Griechenland (*ungefähr 40 Versicherungsfirmen, die 90% des Haftpflichtsektors entsprechen und an der sofortigen Bezahlung unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen teilnehmen*) bei der Berechnung der Entschädigung an die Berechtigten wurde ein System der Entschädigungszahlung für Verkehrsunfälle eingesetzt - aber nur bei Sachschäden, an dem die Versicherungsunternehmen beider der am Unfall Beteiligten teilnehmen.

Aufgrund heutiger Angaben entspricht dieses System ungefähr 15-17% der bezahlten Schäden; daraus folgt, dass es bis heute nur in beschränktem Ausmaß Anwendung findet. Der Hauptgrund dafür ist unter anderem, dass das ausschließliche Verschulden des einen und einzigen im Unfall verwickelten Fahrers in der Tat nur schwer anerkannt wird. Es ist offensichtlich, dass die Behauptung des Mitverschuldens das Funktionieren des Systems der gütlichen Beilegung hindert.

In der Praxis und nach Herbeiführung des Unfalles wird sehr oft in der letzten Zeit ein Unfallbericht/constat amiable d'accident automobile zum Zwecke einer schnelleren Schadenregulierung unterschrieben, wobei kein Schuldanerkenntnis, sondern nur eine Wiedergabe des Unfallherganges von beiden an Unfall Beteiligten zu unterschreiben ist.

3. Was die Implementierung der europäischen Regelungen im Bereich des Verkehrsrechts angeht: Bei Unfällen mit Ausländern muss unterschieden werden zwischen den sog. Grüne-Karte-Fällen (Unfälle in Griechenland mit Ausländern), wobei die Versicherungen mit dem Grüne- Karte System den vom Unfall Betroffenen so gestellt haben, als ob er die Streitigkeit mit einem Inländer zu regulieren habe, und zwischen Unfällen im Ausland (beispielsweise griechischer Autofahrer wird Opfer eines Verkehrsversicherungsfalles in Deutschland).

Kurz: heute läuft heute das System der Schadensbegleichung, auch nach Erlass der 4. Richtlinie, folgendermaßen:

Geschädigte Personen mit ordentlichem Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, die einen Schaden von einem Fahrzeug mit Kennzeichen eines anderen Mitgliedsstaates in einem anderen Mitgliedsstaat oder in einem Drittland erlitten haben, (dessen Nationales Büro der Internationalen Versicherung am System der Grünen Karten teilnimmt, vorausgesetzt, dass ein KFZ mit gr. Kennzeichen an den Unfall beteiligt ist), richten eine außergerichtliche Mahnung / Forderungsankündigung innerhalb von drei Monaten nach dem Unfallgeschehen an die griechische Entschädigungsorganisation bzw. Entschädigungsbüro. Die Versicherungen bestimmen einen Schadensvertreter bzw. Schadensregulierungsbeauftragten, der eine Versicherung oder ein Regulierungsbüro sein kann. Innerhalb von drei (3) Monaten wird von dem Verpflichteten ein begründetes Schadenersatz-Angebot zur Entschädigung an das verpflichtete Versicherungsunternehmen vorgelegt. Die Entschädigungsorganisation, die eine Unterabteilung des Griechischen Internationalen Grünen Karte Versicherungsbüros ist, tritt ein, wenn innerhalb von drei Monaten von einem anderen Mitgliedsstaat keine Antwort eingegangen ist.

Wenn das Versicherungsunternehmen den Schaden nicht wiedergutmacht, nimmt das Entschädigungsbüro eine Regulierung innerhalb von zwei Monaten vor. Der Geschädigte erhält in einem Zeitraum von insgesamt fünf Monaten seit Einreichung des ursprünglichen Antrages die Entschädigung, wenn die Schuld nicht bestritten wird und die Organisation übt demnach ihr Regressrecht aus.

Aufgrund der gültigen Regelung nach der 4. Richtlinie (2000/26/ EG) vom 16. Mai 2000, erhalten die Geschädigten einen direkten Anspruch von der Entschädigungsorganisation des Griechischen Internationalen Versicherungsbüros, die Regulierung der Ansprüche aus Verkehrsunfällen zu beantragen, die außerhalb Griechenlands eingetreten sind auf Kosten von Personen, die ihren ständigen Aufenthalt in Griechenland haben, für welche der Verpflichtete keinen Schadenregulierungsbeauftragten in Griechenland benannt hat (gemäß Artikel 4 der 4. Richtlinie) oder der benannte Schadenregulierungsbeauftragte im Zeitraum von drei Monaten den vorgesehenen Entschädigungsvorschlag oder die mit Gründen vorgesehene Antwort nicht vorgelegt hat.

Für Autoversicherungsfälle, die im Ausland herbeigeführt worden sind, kann der Geschädigte, auch in Griechenland, auf Grund der Bestimmungen der 4KH-Richtlinie den entstandenen Schaden, außergerichtlich, im eigenen Wohnsitzland über den Schadensregulierungsbeauftragten regulieren.

Falls, hypothetisch, der vom Kfz-Unfall Betroffene im eigenen Land den Kfz-Haftpflichtversicherer verklagt: die **Klagezustellung** an den ausländischen Haftpflichtversicherer muss über das griechische Justizministerium nach den konkreten Bestimmungen der griechischen ZPO erfolgen. Die Zustellung nur an den Schadenregulierungsbeauftragten des ausländischen Versicherers reicht nicht aus und bedarf noch heute der vom gr. Gesetz vorgesehenen Formalitäten.

### ☛. **Verordnung 864/2007**

Seit dem 11.1.2009 gilt auch in Griechenland die Nr. 864/2007, vom 11 Juli 2007, des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht/ROM II, Verordnung, Amtsblatt EU 2007, Nr. L 199, S 40 ff).

Wie schon bekannt, kann aufgrund dieser Verordnung das anzuwendende Recht im Falle von Verkehrsunfällen mit Auslandsbezug nicht mehr (nur) das *lex loci delicti commissi*, nämlich das Recht des Ortes, an dem die Straftat bzw. schuldhafte Handlung vorgenommen wurde - eine Regelung, die nicht nur in Griechenland aufgrund Art. 26 des griechischen Zivilgesetzbuches gegolten hat, sondern auch in der nationalen Gesetzgebung der meisten Mitgliedsstaaten sein, sondern das Recht des Landes, in welchem der direkte Schaden eingetreten ist (*lex loci damni*), also das Recht des Erfolgsortes, unabhängig davon, in welchem Land das schädigende Ereignis stattgefunden hat oder auch den Ländern, in welchen das schädigende Ereignis indirekte Folgen produziert.

**Aufgrund der griechischen Gesetzgebung hat heutzutage der Geschädigte die selbstverständliche Möglichkeit, gegen den am Unfall Schuldigen zu klagen, entweder am Ort, an dem es zum Unfall kam oder am Ort, wo der Schaden eingetreten ist. Der Kläger hat also das Recht, sein Forum frei zu wählen.**

Nach unserer Kenntnis gibt es in Griechenland noch seltene Fälle in der Rechtsprechung, wo Rechtsstreitigkeiten dort eingeleitet wurden, wo der direkte Schaden eingetreten ist (*lex loci damni*); vielmehr leiten die meisten Kollegen, Griechen und Ausländer, die Rechtsstreitigkeit weiterhin an dem Ort ein, wo sich der Unfall ereignet hat (und daher wenden sie das *lex loci delicti commissi* an), mit der Überlegung, dass das Gericht sich näher am Beweismaterial befindet und hauptsächlich, weil die dem Gericht bekannten Rechtsvorschriften des nationalen Rechts zur Anwendung kommen. So ist die Einholung kostspieliger Gutachten über ausländisches Recht vermieden.

Vor kurzem wurde bei griechischen erstinstanzlichen Urteilen neuerlich entschieden, dass das Begehen einer Straftat gegen Ausländer im Rahmen eines Verkehrsunfalls in Griechenland vom griechischen materiellen Recht zur Anwendung kommt, **auch wenn es Auslandsbezug aufweist**.

In diesem Rahmen, sei noch erwähnt, dass, gemäß dem griechischen materiellen Recht und aufgrund des Art. 26 des griechischen Zivilgesetzbuches (Bestimmung des Internationalen Privatrechts), unter anderen auch die folgenden Fragen beurteilt werden:

- Fragen des materiellen Rechts (nicht bezogen auf frühere präjudizielle Vorurteile).
- ob die konkrete Handlung ein Fehlverhalten darstellt.
- ob die Haftung eine Voraussetzung der Entschädigung darstellt.
- ob und aufgrund welcher Voraussetzungen eine objektive oder verschuldensunabhängige Haftung zu Lasten einer anderen Person begründet ist.
- was und welcher Art das Ausmaß der geschuldeten Entschädigung ist (Art. 914, 297, 298 griechisches Zivilgesetzbuch).
- wann die Handlung gesetzwidrig ist und ein Kausalzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis und entstandenen Schaden besteht.
- welche die Folgen des Mitverschuldens sind.
- Verjährung und ihre Dauer.
- ob im Todesfall einer Person seine Familienmitglieder einen persönlichen Anspruch gegenüber dem zur Entschädigung Verpflichteten haben oder nicht, usw.

Es ist leicht verständlich, dass, falls alle oben angeführten Punkte von einem ausländischen bzw. deutschen Gericht beurteilt werden müssen, vor welchem sie zur Entscheidung des Rechtsstreits eingeleitet werden, eine tiefe Kenntnis

der ausländischen (in diesem Fall der griechischen) Rechtsordnung voraussetzen sowie auch rechtliche Wertungen, die nicht leicht übertragbar sind. Im Endeffekt kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherte in eine schlechtere Rechtslage versetzt wird als jene in der er sich befunden hätte, wenn über den Rechtsstreit aufgrund des nationalen Rechts entschieden worden wäre.

Daher, solange der Rechtsstreit vor einem ausländischen Gericht eingeleitet wird, beantragt der ausländische bzw. der deutsche Richter, der das griechische Recht nicht kennt, Auskunft vom Griechischen Institut für Internationales und Ausländisches Recht<sup>1</sup> betreffend die Vorschriften des griechischen Rechts, mit deren Anwendung er betraut ist. Das Griechische Institut für Internationales und Ausländisches Recht, das eine juristische Person öffentlichen Rechts ist und unter der Aufsicht des griechischen Justizministeriums fungiert, erteilt nach einem schriftlichen Antrag nur Informationen der griechischen gesetzlichen Vorschriften und sonstiger Regelungen des materiellen Rechts, die den Rechtsstreit regeln. Diese Informationen bilden weder ein Gutachten noch einen Vorschlag oder rechtlich begründete Berichterstattung im Sinne einer Institution.

---

<sup>1</sup> Griechisches Institut für Internationales und Ausländisches Recht, Solonos str. 73, Tel: 210-3615646, 210-3615737-8.  
Vorsitzende: Professor Dr. Spyros Vrellis, Vorstandsmitglied der Stiftung für Internationale Rechtsstudien.